

Schiffs-Accord für eine Auswandererfamilie (Biecheler) aus Orschweier nach New York via Antwerpen. Agentur Strecker, Kleine & Stöck

Inventarnummer: III A 1379/16

Legende

Blau - Handschriftlich hinzugefügt

fl. = Florentiner Gulden (Währung)

fr. = Franken (Währung)

No.	Agentur	No.366
		<hr/> No. 309

Schiffs-Accord

Urkundlich dieses verpflichten sich die concessionierten Schiffbefrachter:
Strecker, Klein & Stöck Antwerpen

Maria Anna Hils Ehefrau des Fidel Biecheler

Rosa Biecheler 14 Jahren

Leopold Biecheler 11 "

Engelbert Biecheler 9 " nur Kappel

Leonhardt Biecheler 6 "

Gottfried Biecheler 1 " Säugling

fünf Personen 1 Säugling

laut Übereinkunft von Orschweier nach Antwerpen und von da aus dem in
der Quittung II zu benamenden Schiffe und an dem in derselben zu
bestimmenden Abfahrtsstage, unter nachstehenden Bedingungen, nach New
York zu befördern.

§. 1 Die Passagiere erhalten zur Fahrt bis in den Seehafen die nötigen Billets
für die Dampfschiffe bis Köln und für die Eisenbahn von Köln bis Antwerpen.
Auf dieser Fahrt hat jeder Erwachsene freien Transport von zwei Zentner und
jedes Kind von 1 bis 12 Jahren von einem Zentner Reisegepäck. Für
Übergewicht wird der tarifmäßige Preis erhoben.

§. 2. Die Kosten der Visitation an den Grenzen und des Durchzugs des wirklichen Reisegepäckes haben die Schiffbefrachter zu tragen. Die Nachteile unrichtiger Angabe, oder einer Verheimlichung ihrer Effekten und Waren fallen lediglich den Eigentümern zur Last.

§.3. In den Städten, in welchen übernachtet wird, müssen die Passagiere auf ihre eigenen Kosten logieren; dagegen werden ihre Effekten, für sie kostenfrei, von einem Dampfschiff auf das andere, sowie auf die Eisenbahn und in das Seeschiff gebracht.

§. 4. In den Seehafen können die Passagiere spätestens am Tag vor der bestimmten Abfahrt an Bord des für ihre Überfahrt bestimmten Schiffen gehen, sich einrichten und wohnen, jedoch nicht kochen und rauchen, solange dasselbe im Hafen liegt.

§. 5. Der gesetzlich vorgeschriebene Seeproviand ist für jede Person über 12 Jahren nach:

New York.		New Orleans.
1) Zwieback .	.44 Pfd.	.52 Pfd.
2) Fleisch . .	.6 " . . .	6 1/2 "
3) Speck6 "6 1/2 "
4) Mehl12 "14 1/3 "
5) Erbsen8 "9 1/3 "
6) Bohnen6 " . . .	7 "
7) Reis10 " . . .	11 2/3 "

New York.		New Orleans.
8) Gerste6 Pfd	7 1/8 Pfd.
9) Kartoffeln . .	.132 " . . .	156 "
10) Dürre Zwetschen .	1 " . . .	1 1/8 "
11) Butter5 1/2 " . . .	6 1/2 "
12) Salz2 "	2 1/3 "
6) Sirup2 "	2 1/3 "
7) Essig1 Maß . . .	1 1/3 Maß;

für Kinder von 8 – 12 Jahren drei Viertel und für Kindern von 1- 8 Jahren die Hälfte dieser Ration, und muss von den Auswanderern auf das betreffende Schiff geliefert werden. Das Koch- und Essgeschirr müssen die Passagiere jedenfalls selbst stellen.

Diejenigen, welchen tiefer Seeproviand oder die nötigen Mittel zu dessen Anschaffung fehlen, können nicht eingeschifft und müssen zurückgewiesen werden.

§. 6. Ebenso können Passagiere mit körperlichen Gebrechen und ansteckenden Krankheiten nicht eingeschifft werden, wenn nicht für Erstere die gesetzliche Garantie geleistet wird. Letztere erhalten nach ihrer Genesung die ersten freien Plätze zu ihrer Beförderung.

§. 7. Gegen Bezahlung eines Drittels des Accord-Betrages werden die speziellen Einschreibungen aus einen festen Abfahrts tag erteilt und hiernach Diejenigen, welche die ganze Überfahrts summe entrichtet haben, während des, ohne ihre eigene Schuld verursachten Aufenthaltes, von dem Tag nach der festgesetzten Abfahrt, selbst höhere Gewalt, wie Sturm und Wetter, nicht ausgenommen, für Rechnung der Schiffbefrachter verköstigt und beherbergt, oder, wenn der Reisende es vorzieht, täglich 42 fr. für die erwachsene Person und mit 28 fr. für die Kinder entschädigt.

§. 8. Die Inhaber dieses Vertrages müssen spätestens drei Tage vor der bestimmten Abfahrt im angegebenen Seehafen eintreffen. Verspätungen, sowie unrichtige Angaben des Alters der Kinder machen dieser Ansprüche (im §. 7) verlustig; letztere verpflichten noch insbesondere zur Nachzahlung des ganzen Tarifpreises.

§. 9. Auf dem angewiesenen Schiff hat jeder eingeschriebene Passagier über ein Jahr:

- einen Platz im Zwischendeck,
- freien Transport des Reisegepäcks und der zum eigenen Gebrauch bestimmten Gerätschaften,
- Bettstelle und nötigenfalls Apotheke,
- Platz in der Küche zum Kochen,
- süßes Wasser, Holz und Licht; und ist bei der Ankunft in Amerika frei von Entrichtung des Spital- oder Armen, s. g. Kopfgeldes, da solchen in nachstehendem Betrag begriffen ist.

§. 10. Die Schiffbefrachter sind verpflichtet, die Auswanderer und deren Effekten auch in dem Falle um den bedungenen⁷ Preis an den bestimmten Ort zu bringen, wenn das betreffende Schiff unterwegs durch irgendeinen Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert wird.

§. 11 Die Eingangs genannten Personen, welche alle Bedingungen dieses Vertrages genau kennen und annehmen, verpflichten sich dagegen die Summe von fl. [f 237](#)

sage: zweihundert & sieben & dreißig Gulden

an die Schiffbefrachter oder deren hierzu gehörig bevollmächtigen Agenten spätestens binnen drei Monaten nach dem Abschluss und jedenfalls vor der Abreise, wenn solche früher erfolgt, bei Verlust des gegebenen Ausgeldes, zu bezahlen. – Restzahlungen in Antwerpen müssen in Franken geleistet werden.

§. 12. Jedem Passagier, welcher unter Begleitung eines Konduktors reist., wird für die richtige Ablieferung seines Reisegepäcks in Antwerpen garantiert, wofür ein Prozent vom angegebenen Wert bezahlt wird. – Auf Verlangen werden die Effekten der Passagiere auch währen der Seereise zu dem deklarierten Wert gegen Seegefahr verpflichtet und von den Eigentümern die Verträge der Prämien gegen Quittung erhoben.

§. 13. Die Herren Strecker, Klein & Stöck verpflichten sich in Beziehung auf alle wegen des gegenwärtigen Vertrags zwischen ihnen und den Auswanderern entstehenden Streitigkeiten, vor den Gerichten der letzteren Recht zu geben und auf Einreden, welche auf etwaige im Ausland geschlossene, den Bestimmungen der einschlägigen Verordnung zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht zu leisten, sofern nicht die während der Reise, namentlich in Seestädten etwa entstehenden Streitigkeiten durch die Vermittlung des betreffenden Gesandten oder Konsuls gütlich beigelegt, oder durch ein sogleich zu berufendes Schiedsgericht, zu welchem von den Befrachtern, sodann von dem Auswanderer und endlich von dem Gesandten oder Konsul ein Mitglied zu ernennen ist, aus kürzerem Weg entschieden werden können.

§. 14. Dieser Vertrag kann einseitig weder gekündigt oder gebrochen, noch, da er nur für die oben eingeschriebenen Personen und, bei bereits erteilter spezieller Einschreibung, nur auf das betreffende Seeschiff gültig ist, auf Andere übertragen und für eine spätere Abfahrt gelten gemacht werden. Der zuwiderhandelnde Teil verliert alle darin bedungenen Rechte und Ansprüche. Dasselben, ein neuer Schiffs-Accord mit einem Dritten

abgeschlossen, so ist der Verletzende ohne Einrede verpflichtet, dem Verletzten den halben, im S. 11 bedungenen Vertrag als Entschädigung zu entrichten.

So geschehen, doppelt ausgefertigt, von den Kontrahenten unterzeichnet und jedem Teil ein Original-Exemplar eingehändigt: [Ettenheim](#) am 4ten November 1851

Für die Schiff-Befrachter:
M. Winterer

Der obige Betrag von f. 237 wird von dem Bürgermeisteramt Kappel an den Agenten Winterer bar gezahlt, sobald die Bescheinigung über die richtige Einschiffung der obigen Personen von dem Großherz.Bad Konsulat in Antwerpen, beigebracht worden ist.

Nach Quittung II. des Originals Schiff-Accords ist den Accordanten die Anmeldung in . . . spätestens auf den
die Abfahrt von da nach Köln . . . " "
die Abfahrt von Köln nach Antwerpen . . . "
die Abfahrt von Antwerpen nach . . . "
mit dem Seeschiff Kapitän festgesetzt.